

Gender: Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet.  
Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.

## **I. Name, Sitz, Zweck**

§ 1: Unter dem Namen «Gemeindeverein Ossingen» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 ZGB. Der Sitz des Vereins ist Ossingen.

§ 2: Der Gemeindeverein fördert das kulturelle Leben der Gemeinde, das staatsbürgerliche Interesse ihrer Einwohner und deren gesellschaftliche Kontakte, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Vereinen und Behörden. Er setzt sich mit aktuellen politischen Angelegenheiten auseinander und kann Wahl- und Abstimmungsparolen beschliessen. Der Verein ist keiner bestehenden Partei verpflichtet und konfessionell neutral.

## **II. Organisation**

§ 3: Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **III. Mitgliederversammlung**

§ 4: Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte zusammen:

- a) Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, abgeschlossen per 31. August
- c) Mutationen, Aufnahme von neuen Mitgliedern
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

§ 5: Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können von 1/5 der Mitglieder mit schriftlicher Eingabe verlangt oder vom Vorstand nach Dringlichkeit einberufen werden.

## **IV. Vorstand**

§ 6: Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

§ 7: Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident und Aktuar zu Zweien. Der Präsident kann durch den Vizepräsidenten, der Aktuar durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 8: Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Selbständige Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Aufnahme neuer Mitglieder unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
- c) Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- d) Vorbereitung und Durchführung der Zusammenkünfte und Veranstaltungen
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstattung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

## **V. Mitgliedschaft**

§ 9: Mitglied kann jeder Einwohner der Gemeinde Ossingen werden. Personen, welche nicht in Ossingen wohnhaft sind, können als Passivmitglied aufgenommen werden. Bei der Beschlussfassung in politischen Angelegenheiten haben Passivmitglieder kein Stimmrecht.

§ 10: Eintrittsgesuche oder Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand einzureichen.

§ 11: Die Mitglieder werden schriftlich zu allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

§ 12: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **VI. Mitarbeit von Jugendlichen**

§ 13: Der Gemeindeverein sucht die Mitarbeit von Jugendlichen.

## **VII. Beiträge**

§ 14: Der Jahresbeitrag für Mitglieder und Passivmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die laufenden Ausgaben werden zudem durch freiwillige Beiträge gedeckt.

Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

## **VIII. Rechnungsrevisoren**

§ 15: Die zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und stellen einen diesbezüglichen Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

## **IX. Statutenänderung**

§ 16: Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung (ordentlich oder ausserordentlich) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Allfällig vorhandenes Vermögen wird bei der Auflösung des Vereins der politischen Gemeinde Ossingen für kulturelle Zwecke abgeliefert.

Diese Statuten sind am 27. Januar 1971 von der Gründungsversammlung gutgeheissen und an der Jahresversammlung vom 4. Mai 1984 und 3. Mai 2019 revidiert worden.

Für den GEMEINDEVEREIN OSSINGEN

Präsident: Daniela Baur

Aktuar: Gaby Lagler